

F. Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Böckten / Gebühren 2011

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

- 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 17,18,21,Reglement)** Fr. 7.-- pro m²
- 1.2 Anschlussgebühr (§ 17, 18, 22, 23,Reglement)** 2% vom Brandversicherungswert

2. Wiederkehrende Gebühren 2.1 Grundgebühr (§ 17, 18, 24, 25, Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 40.-- pro 400 m³ Abwasser.

2.2 Klärkosten (§ 17, 18, 24, 26, Reglement)

Abgeleitete Abwassermenge pro Jahr:

- Schmutzwasser, gemäss Wasserbezug (Zählerablesung) Fr. 0.70 pro m³ Abwasser.
 - Regenwasser von Dächern, gemäss Datenblatt Fr. 0.70 pro m³ Abwasser *
 - Regenwasser von Vorplätzen / Zufahrten, gemäss Datenblatt Fr. 0.70 pro m³ Abwasser *
- * Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)

2.3 Mengengebühr Schmutzwasser (§ 17, 18, 24, 27, 28, Reglement)

Die Mengengebühr pro Jahr beträgt

- Schmutzwasser, gemäss Wasserbezug (Zählerablesung) Fr. 0.30 pro m³ Abwasser.
 - Regenwasser von Dächern, gemäss Datenblatt Fr. 0.30 pro m³ Abwasser *
 - Regenwasser von Vorplätzen / Zufahrten, gemäss Datenblatt Fr. 0.30 pro m³ Abwasser *
- * Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)

2.4 Mengengebühr Regenwasser (§ 17, 18, 24, 27,28,Reglement)

Die Mengengebühr pro Jahr beträgt, sofern das Regenwasser über ein Sauberwassertrasse abgeleitet wird:

- Dachwasser, gemäss Datenblatt Fr. 0.10 pro m³ Abwasser *
 - Regenwasser von Vorplätzen/Zufahrten, gemäss Datenblatt Fr. 0.10 pro m³ Abwasser *
- * Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)

2.5 Mengengebühr Strassenentwässerung

Die Mengengebühr pro Jahr beträgt:

- Schmutz- und Sauberwasser Fr. 0.10 pro m³ Abwasser *
- * Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr), dabei spielt es keine Rolle, ob das Abwasser über eine Sauber- oder Schmutzwasserleitung abgeleitet wird.

3. Beiträge der Gemeinde

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.5

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt, analog Abschnitt 2.1 – 2.4.

4. Beiträge von Kanton und Bund

4.1 Analog Abschnitt 3. - Beiträge der Gemeinde

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009

Im Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindeschreiberin:

Cornelia Soder

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)

G. Erklärungen zum Anhang zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge und der Anschlussgebühren stützt sich auf die § 30, 31, 33, 34 und 35 des Gemeindereglements.

Diese Beiträge und Gebühren sind von der Einwohnergemeindeversammlung festzulegen.

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind zu indexieren. Als Index wird der „Zürcher Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%, zugrunde gelegt.

1.1 Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag)

Dieser Beitrag ist von den Grundstückeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche und wird bei der Erhebung der Anschlussgebühren angerechnet.

1.2 Anschlussgebühr

Dieser Betrag ist von den Grundstückeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert. Früher bezahlte Erschliessungsbeiträge werden in Abzug gebracht.

2. Jährliche Gebühren

Die Erhebung der Grund- und Mengengebühren stützt sich auf die § 30, 31, 33, 36, 37 und 38 des Gemeindereglements.

Diese Beiträge und Gebühren sind von der Einwohnergemeindeversammlung resp. vom Gemeinderat jährlich festzulegen.

2.1 Grundgebühr

Dieser Betrag ist vom Grundstückeigentümer, dessen Parzelle angeschlossen ist, jährlich zu bezahlen, unabhängig davon, ob und wie viel Abwasser abgeleitet wird. Die Grundgebühr richtet sich nach der verschmutzten Abwassermenge und wird pro angefangene 400 m³ Abwasser, gemäss Wasserzählerablesung und Abwasserdatenblatt erhoben. z.B. Abwassermenge 420 m³ = 2x Fr. 50.--

2.2 Klärkosten

Dieser Betrag ist vom Grundstückeigentümer, dessen Parzelle angeschlossen ist, jährlich zu bezahlen. Die Klärkosten werden aufgrund der tatsächlich abgeleiteten Abwassermengen festgelegt. Die Menge wird vom Gemeinderat aufgrund der Wasserzählerablesung und des Abwasserdatenblattes ermittelt. Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)

2.3 Mengengebühr Schmutzwasser

Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Abwasseranlagen abgeleiteten Niederschlagswasser gemäss Abwasserdatenblatt. Sofern keine Anschluss- oder Versickerungsmöglichkeit für das Regenwasser besteht, wird das Niederschlagswasser zum Tarif Mengengebühr Regenwasser berechnet. Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)

2.4 Mengengebühr Regenwasser

Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem). Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)

2.5 Mengengebühr Strassenentwässerung

Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, unabhängig davon ob in eine Sauber- oder Schmutzwasserleitung entwässert wird. Berechnungsgrundlage: 1000 mm/m² (1m³/m² und Jahr)